

NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG

Rahmenrichtlinie

gültig ab 1. Jänner 2018

F3-ANF-2102/026-2017



1. Allgemeines

- 1.1 Ziel der NÖ Bildungsförderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um die Beschäftigungschancen nachhaltig zu sichern sowie den qualitativen Arbeitskräftebedarf der Betriebe sicherzustellen.
- 1.2 Das Land Niederösterreich leistet an Personen, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, einen Beitrag zur Finanzierung von Bildungskosten.
- 1.3 Die Rahmenrichtlinie der NÖ Bildungsförderung bildet die Grundlage für sämtliche speziellen Förderrichtlinien (Sonderprogramme) der NÖ Bildungsförderung.
- 1.4 Auf die Gewährung der NÖ Bildungsförderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.5 Die Rahmenrichtlinie tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.

2. Welcher Personenkreis wird gefördert?

- 2.1 ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft, d.h. in einem aufrechten vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehende Personen;
- 2.2 WiedereinsteigerInnen ohne AMS-Bezug, d.h. Personen, die nach einer familienbedingten Berufsunterbrechung den Wiedereinstieg in das Berufsleben in der Privatwirtschaft planen (KinderbetreuungsgeldbezieherInnen, Personen nach Elternkarenz);
- 2.3 öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung (z.B. TischlerIn, ElektrikerIn, StraßenwärterIn, etc.).

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- 3.1 Der Hauptwohnsitz muss sich seit mindestens 6 Monaten vor Kursbeginn in Niederösterreich befinden.
- 3.2 Die Bildungsmaßnahme muss an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über eine Zertifizierung der CERT-NÖ verfügt, den Qualitätsrahmen von Ö-Cert erfüllt, oder an Akademien bzw. Schulen, die aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen bescheidmässig eingerichtet sind (www.noe.gv.at/bildungsfoerderung).
- 3.3 Die Bildungsmaßnahme muss der berufsspezifischen Weiterbildung dienen, d.h. neue Qualifikationen vermitteln oder alte erhalten und auffrischen, die im Beruf entweder unmittelbar zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung sind. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgeübte bzw. vor Antragstellung zuletzt ausgeübte Beruf.
- 3.4 Für die Inanspruchnahme einer Förderung ist die Absolvierung der Bildungsmaßnahme (mindestens 75%ige Anwesenheit) oder ein positiver Abschluss erforderlich.
- 3.5 Die Einkommensgrenzen dürfen gemäß Punkt 4 dieser Richtlinie nicht überschritten werden.

4. Wie wird die Höhe der NÖ Bildungsförderung berechnet?

- 4.1 Eine Förderung erfolgt nur von den persönlich entstandenen Kurskosten abzüglich von DienstgeberInnen- oder sonstigen Zuschüssen.
- 4.2 Die Höhe der Förderung ist einkommensabhängig. Maßgeblich ist das monatliche Bruttoeinkommen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.
- 4.3 Als Bruttoeinkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 aufgezählten Einkunftsarten zu verstehen. Bei nicht selbständiger Arbeit gilt der auf dem Jahreslohnzettel ausgewiesene Bruttobezug (Kennzahl 210) geteilt durch 14. Für die übrigen Einkunftsarten ist § 2 Abs. 4 des Einkommenssteuergesetzes 1988 maßgeblich, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführender Land- und Forstwirte 4,16% des betriebswirtschaftlichen Einheitswertes monatlich herangezogen werden. Nicht zum Einkommen zählen Alimente, Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe und Pflegegeld.
- 4.4 Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens € 2.500,-- Förderung wie folgt in Anspruch genommen werden:

Monatliches Bruttoeinkommen	Höhe der Förderung (max. € 2.500,--)
bis € 1.500,--	80 % der Kurskosten
bis € 2.000,--	60 % der Kurskosten
bis € 3.000,--	40 % der Kurskosten

- 4.5 Einkommensnachweis:
Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber hat im Regelfall das aktuelle Bruttoeinkommen im Erklärungsweg durch wahrheitsgetreue betragsmäßige Einstufung im Ansuchen bekannt zu geben. Das Einkommen ist konkret nachzuweisen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Eine Überprüfung der Angaben kann auch während der Laufzeit der Förderung erfolgen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben des Einkommens können zur Einstellung bzw. Rückforderung der Förderung führen und werden strafrechtlich geahndet.

5. Nicht gefördert werden

- 5.1 Personen, die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind und/oder Leistungen aus dem Arbeitsmarktfördergesetz oder Arbeitsmarktversicherungs-gesetz beziehen (Ausnahme Punkt 2.2);
- 5.2 geringfügig Beschäftigte;
- 5.3 Lehrlinge und Auszubildende, d. h. Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes;
- 5.4 Personen, die einen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Anspruch auf Kostenübernahme für die im betrieblichen Interesse absolvierte Weiterbildungsmaßnahme durch den/die ArbeitgeberIn haben;
- 5.5 nicht berufsspezifische Sprachkurse;
- 5.6 Aus- und Weiterbildungen im Bereich Gesundheit, Wellness, Körperpflege oder Schönheit, außer sie dienen der beruflichen Weiterbildung (Zusatzausbildung) mit einem unmittelbaren Bezug zur aktuell ausgeübten beruflichen Tätigkeit bzw. es handelt sich um ein gesetzlich geregeltes Curriculum;

- 5.7 Hobby- und Freizeitkurse, sowie Kurse, die der Persönlichkeitsbildung und Weltanschauung dienen;
- 5.8 tertiäre und postgraduale Bildungsmaßnahmen wie z.B. Studien, Lehrgänge, Module, etc. an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten;
- 5.9 Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung;
- 5.10 Vorbereitungskurse für die Berufsreifeprüfung;
- 5.11 Schulen mit Maturaabschluss;
- 5.12 Erwerb von Lenkberechtigungen, die nicht zur berufsspezifischen Weiterbildung dienen;
- 5.13 Kurskosten unter € 150,--;
- 5.14 Anmelde- und Einschreibegebühren, staatliche Gebühren Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungskosten, Literaturkosten, sowie Prüfungsgebühren und dergleichen, auch wenn diese in pauschalen Kurskosten enthalten sind.

Hinweis:

Im Rahmen von Förderschwerpunkten sind über die Bestimmungen dieser Richtlinien hinaus abweichende Regelungen möglich. Bitte beachten Sie die spezifischen Fördervoraussetzungen der einzelnen Sonderprogramme!

6. Wann muss der Antrag eingebracht werden?

- 6.1 Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Kursbeginn bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen.
- 6.2 Für das Ansuchen ist ausnahmslos das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter <http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung> zur Verfügung gestellte Online-Formular zu verwenden.
- 6.3 Eine Förderzusage erfolgt nach Übermittlung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars und nach erfolgter positiver Prüfung.
- 6.4 Über Aufforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen.
- 6.5 Für den Erhalt einer Förderzusage vor Kursbeginn muss das vollständig ausgefüllte Antragsformular bis spätestens 6 Wochen vor Kursbeginn beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt sein.

7. Ablauf der Förderungsabwicklung

- 7.1 Die Bildungseinrichtung bestätigt für die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer auf elektronischem Weg die Anmeldung (d.h. den Kursbesuch), die Zahlung der Kurskosten und die Teilnahme (mindestens 75%ige Anwesenheit) bzw. den positiven Abschluss der Bildungsmaßnahme.
- 7.2 Die Auszahlung des 1. Teilbetrages (30% der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Bestätigung über den Kursantritt und die Zahlungsbestätigung.
- 7.3 Die Auszahlung des 2. Teilbetrages (70% der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Teilnahmebestätigung bzw. der Bestätigung über einen positiven Abschluss.

8. Verpflichtung

Von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. diese Richtlinien anerkannt werden;
- b. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- c. die NÖ Bildungsförderung, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen ist;

9. Datenverarbeitung

- 9.1 Die Förderwerberin oder der Förderwerber stimmt ausdrücklich zu, dass das Land Niederösterreich zum Zwecke der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der NÖ Bildungsförderung sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung der der Förderstelle übertragenen Aufgaben folgende hierfür notwendigen personenbezogenen Daten automationsunterstützt zu verarbeiten:
- hinsichtlich natürlicher Personen: Name, Titel, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Geschlecht, abgeschlossene (Berufs-)Ausbildung, Versicherungsnummer gemäß § 31 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 i.d.g.F., Melderegisterzahl, Berufsstatus, Beruf bzw. Tätigkeit, Berufsbereich und Beschäftigungsdauer sowie DienstgeberIn und Kontaktdaten des/der DienstgeberIn, Einkommen und Bankverbindung sowie den/die BildungsträgerIn, bei dem die Qualifizierungsmaßnahme absolviert wird, sowie die Kursdaten inkl. Zeitraum, Anmeldung, Höhe und Bezahlung der Kurskosten und die bestätigte Teilnahme, gegebenenfalls ein Zuschuss zu den Kurskosten seitens des/der DienstgeberIn oder Dritter;
 - Art, Anzahl, Dauer und Höhe der erbrachten Förderungen.
- 9.2 Die Förderwerberin oder der Förderwerber stimmt ausdrücklich zu, dass folgende Daten der Förderwerberin oder des Förderwerbers zum Zweck der Gewährung einer Bildungsförderung nach Maßgabe technischer und organisatorischer Möglichkeiten vom Amt der NÖ Landesregierung durch Anfrage mittels Datenträger (Datenleitung) unter Angabe der jeweiligen Sozialversicherungsnummer beim Zentralen Melderegister ermittelt werden:
- Familienname, Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Staatsangehörigkeit,
 - Hauptwohnsitz-Adresse.
- 9.3 Die Förderwerberin oder der Förderwerber stimmt ausdrücklich zu, dass folgende Daten der Förderwerberin oder des Förderwerbers zum Zweck der Gewährung einer Bildungsförderung nach Maßgabe technischer und organisatorischer Möglichkeiten vom Amt der NÖ Landesregierung durch Anfrage mittels Datenträger (Datenleitung) unter Angabe der jeweiligen Sozialversicherungsnummer bei der BRZ GmbH als Dienstleisterin der Abgabenbehörde des Bundes ermittelt werden:
- die in dem zum Antragszeitpunkt für das zuletzt veranlagte Kalenderjahr ergangenen Einkommenssteuerbescheid enthaltenen Daten,
 - die in den Lohnzetteln enthaltenen Daten aus den der Antragstellung vorangegangenen drei Kalendermonaten.
- 9.4 Die Förderwerberin oder der Förderwerber stimmt ausdrücklich zu, dass erforderlichenfalls Daten der Förderwerberin oder des Förderwerbers zum Zweck der Gewährung einer Bildungsförderung nach Maßgabe technischer und organisatorischer Möglichkeiten vom Amt der NÖ Landesregierung

durch Anfrage und Datenübermittlung unter Angabe der jeweiligen Sozialversicherungsnummer beim Arbeitsmarktservice Niederösterreich, Hohenstaufengasse 2, 1010 Wien er- und übermittelt werden:

- Familienname, Vorname,
- Geburtsdatum,
- Adresse,
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie
- der Umstand und die Höhe eines gegebenenfalls bestehenden AMS-Bezuges.

9.5 Die Förderwerberin oder der Förderwerber stimmt ausdrücklich zu, dass Daten der Förderwerberin oder des Förderwerbers zum Zweck der Gewährung einer Bildungsförderung nach Maßgabe technischer und organisatorischer Möglichkeiten vom Amt der NÖ Landesregierung durch Anfrage und Datenübermittlung unter Angabe der jeweiligen Sozialversicherungsnummer beim/bei der BildungsträgerIn, bei welchem/r die Bildungsmaßnahme in Anspruch genommen wird, ermittelt werden:

- Familienname, Vorname,
- Geburtsdatum,
- Adresse,
- Art der Bildungsmaßnahme (Kurs),
- Höhe und Bezahlung der Kosten der Bildungsmaßnahme,
- Teilnahme (Ausmaß in Prozent) und/oder erfolgreicher Abschluss der Bildungsmaßnahme.

9.6 Der Fördergeber nimmt Verknüpfungen der ermittelten und von der Förderwerberin oder dem Förderwerber bekanntgegebenen Daten zum Zweck der Gewährung der Bildungsförderung vor.

9.7 Die Förderwerberin oder der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass

- personenbezogene nicht-sensible Daten vom Förderungsgeber zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne des § 8 Datenschutzgesetz 2000 nicht verletzt werden,
- personenbezogene Daten vom Förderungsgeber zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Förderungsgeber treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden,
- der/die FördernehmerIn, das geförderte Vorhaben, die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung in vom Land Niederösterreich erstellten Förderberichten veröffentlicht werden können und stimmt einer Verwendung seiner Daten durch das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 ausdrücklich zu.

9.8 Die Förderwerberin oder der Förderwerber stimmt ausdrücklich zu, dass der Fördergeber zum Zweck der Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen berechtigt ist, Abfragen aus dem Transparenzportal gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012 i.d.g.F. vorzunehmen.

9.9 Daten gemäß Pkt. 9 dieser Richtlinie sind spätestens dreißig Jahre nach Beendigung des Förderverfahrens zu löschen, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren benötigt werden.

10. Härtefälle

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen zulassen.

11. Spezielle Förderrichtlinien (Sonderprogramme)

Für einzelne Förderschwerpunkte sind spezielle Förderrichtlinien zu erlassen, die insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:

- a. Zielsetzung der Förderung
- b. Gegenstand der Förderung
- c. mögliche FördernehmerInnen
- d. Art und Ausmaß der Förderung
- e. förderbare Kosten
- f. besondere Verfahrensbestimmungen und Zuständigkeit für die Förderentscheidung
- g. Geltungsdauer

12. Übergangsbestimmung und Geltung

12.1 Für Bildungsmaßnahmen mit Kursbeginn bis 31. Mai 2015 bleiben weiterhin die seit 1. April 2010 geltenden Richtlinien für die Gewährung der NÖ Bildungsförderung (F3-ANF-2102/02-2010) gültig.

12.2 Diese Rahmenrichtlinie gilt bis 31. Dezember 2019.

Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
NÖ ArbeitnehmerInnen-Hotline: 02742-9005-9555
E-Mail: bildungsfoerderung@noel.gv.at